

Tagesschulverordnung

Gültig ab 1. August 2024

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 4 des Tagesschulreglements der Gemeinde Stocken-Höfen vom 23. April 2024, der Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 und dem Schulreglement der Gemeinde Stocken-Höfen vom 1. August 2015 folgende Bestimmungen:

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung legt die Organisation der Tagesschule Stocken-Höfen fest.
Betriebskonzept	Art. 2 ¹ Für die Tagesschule Stocken-Höfen besteht ein Betriebskonzept, welches die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen festlegt. ² Das Betriebskonzept berücksichtigt in angemessener Weise die Vorgaben und Empfehlungen des Kantons Bern für Tagesschulen.
Weg zur Tagesschule	Art. 3 ¹ Für den Weg von zu Hause oder von einem anderen Ort in die Tagesschule und zurück sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich. ² Befindet sich die Tagesschule nicht unmittelbar beim Schulhaus oder Kindergarten, werden Schülerinnen und Schüler bis und mit vierter Klasse auf dem Weg von der Schule oder vom Kindergarten in die Tagesschule und zurück von einer Betreuungsperson begleitet. ³ Ausnahmen sind mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten möglich. ⁴ Ältere Schülerinnen und Schüler legen den Weg zwischen der Schule und der Tagesschule selbständig zurück.
Ziel	Art. 4 Die Tagesschule bietet die Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.
Angebot	Art. 5 ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Stocken-Höfen steht allen Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Stocken-Höfen besuchen und allen Oberstufenschülerinnen und Schüler der Oberstufe in Thierachern und Wimmis, welche in der Gemeinde Stocken-Höfen wohnhaft sind, offen.

² Folgende Module der Tagesschule werden geführt, falls dafür eine genügend grosse Nachfrage besteht:

- Morgen (inkl. Frühstück): 07.00 - Unterrichtsbeginn
- Mittag (inkl. Mittagessen): Unterrichtsende -
Unterrichtsbeginn
- Nachmittag 1: 13.30 – 16.00 Uhr
- Nachmittag 2 (inkl. Z‘vieri): 15.00 – 17.00 Uhr
- Nachmittag 3 (inkl. Z‘vieri): 16.00 – 18.00 Uhr

³ Eine genügend grosse Nachfrage besteht, falls für ein Modul mindestens 10 Schülerinnen und Schüler verbindlich angemeldet werden.

⁴ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Stocken-Höfen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 6

An /Abmeldung

¹ Jeweils im Februar werden Anmeldeunterlagen an alle Eltern verteilt. Zudem erfolgt eine Publikation im Amtsanzeiger.

² Die Anmeldung ist für jeweils ein Schuljahr verbindlich aber für einzelne Tage nicht gestattet. Ein Rückzug der Anmeldung ist nur möglich, wenn sich nicht vorhersehbare Änderungen beim Stundenplan ergeben, bei Wegzug oder bei grundsätzlicher Änderung des Arbeitspensums der sorgeberechtigten Person/-en. Einzelne krankheitsbedingte Abmeldungen sind bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages möglich.

³ Aus wichtigen Gründen, können Anmeldungen auch nachträglich berücksichtigt werden.

Art. 7

Ausschluss

¹ Ein Kind, welches durch sein Verhalten den ordentlichen Tagesschulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann befristet, teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden (gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes).

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht fristgerecht bezahlt, wird ein ordentliches Verfahren (Mahnung, Betreibung) eingeleitet. Zudem wird dem Kind im folgenden Schuljahr die Aufnahme in die Tagesschule verwehrt. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Finanzierung	Art. 8 Kanton, Gemeinde und die Eltern tragen die Kosten der Tagesschule.
Gebühren	Art. 9 ¹ Für die Tagesschulangebote werden von den Eltern folgende Gebühren erhoben: - Betreuungsgebühren pro Stunde nach kantonalem Tarif - Frühstücksverpflegung: CHF 3.00 pro Frühstück - Mittagsverpflegung: CHF 12.00 pro Mittagessen - Z'vieriverpflegung: CHF 3.00 pro Z'vieri ² Für die Tagesschulangebote werden von den Lehrpersonen, welche ebenfalls von der Verpflegung profitieren möchten, dieselben Gebühren erhoben.
Rechnungsstellung	Art. 10 Die Abrechnung der Eltern erfolgt quartalsweise über die Plattform kiBon. Sollte die Angabe zur Einkommens- und Vermögenssituation bis zur gegebenen Frist (1. August des jeweiligen Jahres) fehlen, wird die maximale Gebühr gemäss TSV Art. 15 des Kantons Bern durch die Gemeinde Stocken-Höfen erhoben.
Gebührenerlass	Art. 11 ¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge. ² In folgenden Fällen werden die Gebühren für die Betreuung erlassen: a In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigten Abwesenheit. b Für Abwesenheiten gemäss Art. 28 des Volksschulgesetzes. ³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren.
Meldepflichten	Art. 12 ¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

² Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Art. 13

Personal

¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Stocken-Höfen. Anstellung und Kündigung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Tagesschulleitung macht die entsprechenden Ausschreibungen und hat die Führungsverantwortung.

² Das Betreuungspersonal verfügt mindestens zur Hälfte über eine pädagogische Ausbildung (ausgenommen beim Mittagsmodul). Massgebend ist die Betreuungszeit.

³ Eine Befreiung der Betreuungskosten für Kinder von Tagesschulbetreuenden (Personal) ist nicht vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat, auf Gesuch hin, im Einzelfall.

⁴ Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Im Lohn enthalten sind die Kosten für eine Weiterbildung pro Jahr.

Art. 14

Tagesschulleitung

¹ Die Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Stocken-Höfen. Anstellung und Kündigung erfolgt durch den Gemeinderat. Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat Stocken-Höfen unterstellt.

² Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

Art. 15

Aufsicht und
Verantwortung

Die Schulkommission und der Gemeinderat üben die Aufsicht über die Tagesschule aus.

Art. 16

Versicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind privat gegen Unfall versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Haftung.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Juli 2024 genehmigt.

Gemeinderat Stocken-Höfen



Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Oberstocken, 12. August 2024



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin